

**Regierungsbeschluss
über die Festlegung des Zinssatzes für Kredite nach dem Gesetz
über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie
von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der
familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit
der Covid-19-Epidemie**

vom 16. Mai 2023 (Stand 1. Juni 2023)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 7 des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021¹

als Beschluss:²

Ziff. 1

¹ Der Zinssatz für Kredite, die durch Solidarbürgschaften nach dem Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021³ besichert sind, beträgt 1,5 Prozent.

² Abs. 1 dieser Bestimmung wird sachgemäss angewendet auf Kredite nach der Verordnung des Kantons St.Gallen über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 15. Dezember 2020⁴.

1 sGS 571.3.

2 In Vollzug ab 1. Juni 2023.

3 sGS 571.3.

4 sGS 571.301.

571.31

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2023-034	16.05.2023	01.06.2023

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.05.2023	01.06.2023	Erlass	Grunderlass	2023-034